

PREISBLATT

VERTEILNETZ STROM

Netzgebiet Tirol

STAND 11.03.2020

Liebe Kundin, lieber Kunde,

in diesem Dokument informieren wir Sie über die Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben, die Sie als Teil Ihres Strompreises abführen. Zusätzlich finden Sie Informationen zur Zusammensetzung ihres Strompreises sowie hilfreiche Erklärungen. Das Dokument gliedert sich in folgende Abschnitte:

INHALTSVERZEICHNIS:

	SEITE
1. Netzentgelte, Steuern und Abgaben im Netzgebiet Tirol	3
2. Entgelte für Messleistungen im Netzbereich Tirol	8
3. Sonstige Dienstleistungen lt. SNE-VO	9
4. Pauschalisiertes Netzzutrittsentgelt	10

Weitere Informationen zu unseren aktuell gültigen Preisen erhalten Sie in unserem Kundencenter in Reutte:

Telefon: + 43 5672 607 325
E-Mail: kundencenter-reutte@ewr.at
Web: www.ewr-energie.com

Elektrizitätswerke Reutte AG
Großfeldstraße 10 – 14
6600 Reutte



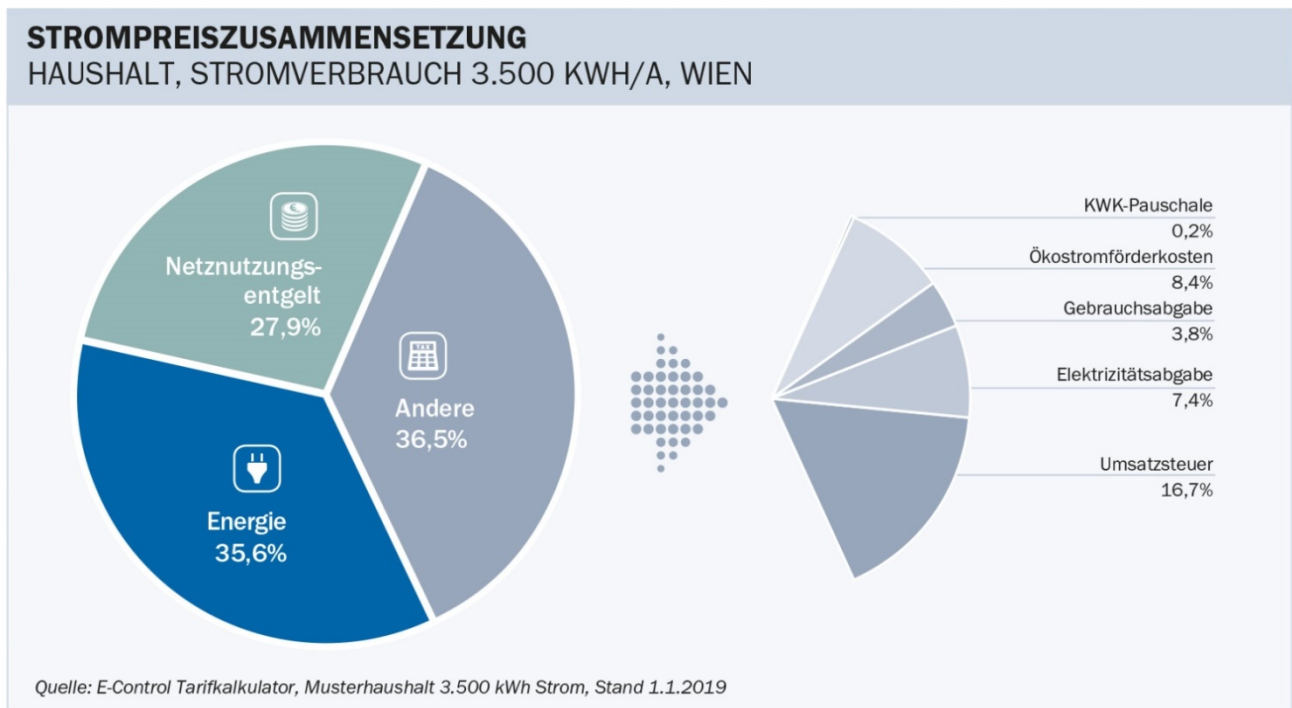
Besuchen Sie uns in unserem Kundencenter (direkt in der e-Welt)!

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08:30 – 18:00 Uhr
Samstag: 08:30 – 12:00 Uhr



1. NETZENTGELTE, STEUERN UND ABGABEN IM NETZGEBIET TIROL gültig ab 01.01.2020

In der folgenden Grafik sehen Sie die Zusammensetzung Ihres Strompreises. Die Netznutzungsentgelte machen dabei circa ein Drittel des Gesamtpreises aus. Des Weiteren fallen Kosten für die Energie sowie Steuern und Abgaben an. Der Strompreis wird jedes Jahr neu ermittelt. Unter diesem Abschnitt finden Sie aktuelle Zahlen zu Ihrem Strompreis sowie eine Erläuterung der Strompreiszusammensetzung.



1.1 Systemnutzungsentgelte

Gem. Systemnutzungsentgelte – Verordnung 2018 (Novelle 2020)

Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netzverlustentgelt dient zur Deckung der Energiekosten für physikalische Netzverluste (z.B. in Transformatoren und Leitungen). Die Regulierungsbehörde legt dazu sogenannte Systemnutzungsentgelte fest. Diese Entgelte werden im Rahmen der Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) jährlich neu bestimmt und sind auf der Homepage der Energie-Control Austria veröffentlicht.

NETZEBENE	NETZNUTZUNGSENTGELTE				NETZVERLUSTENTGELT	
	Leistung in Euro/kW/a	Arbeit in Cent/kWh				in Cent/kWh
		Sommer		Winter		
		Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif	
3	24,96	0,40	0,28	0,40	0,28	0,090
4	32,64	0,55	0,36	0,55	0,36	0,146
5	39,72	1,07	0,78	1,07	0,78	0,179
6	40,20	1,78	1,28	1,78	1,28	0,257
7	39,48	2,25	1,60	2,25	1,60	0,322
7 nicht gem. Leistung, Einfortarif	36,00	3,69	3,69	3,69	3,69	0,322
7 nicht gem. Leistung, Doppeltarif	36,00	4,29	2,55	4,29	2,55	0,322
7 unterbrechbar	---	4,28	2,98	4,28	2,98	0,322

BLINDARBEIT	
in Cent/kvarh	
Sommer	1,0247
Winter	2,0494



1.2 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt wird bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Leistungsbezugswerts als leistungsbezogener Pauschalbetrag verrechnet. Er deckt die Kosten für einen bereits erfolgten oder notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses.

NETZEBENE	IN EURO/kW
3	20,00
4	68,00
5	133,00
6	173,00
7	193,00

1.3 Gesetzliche Abgaben

Der Strompreis enthält mehrere gesetzlich verankerte Aufschläge, die der Kostendeckung für unterschiedliche Zwecke dienen.

1.3.1 Ökostrom-Förderbeiträge

Gem. Ökostromgesetz 2012 in Verbindung mit der Ökostromförderbeitragsverordnung 2020 und der Ökostrompauschale-Verordnung 2018 (gültig 2018-2020)

Die Ökostromförderung hat zum Ziel, den Anteil der Erzeugung aus ökologischen Quellen (Wasser, Wind, Sonne, Biomasse, Biogas) in Österreich zu steigern und die Abhängigkeit von Stromimporten zu beseitigen. Hierzu wird einerseits ein Pauschalbetrag je Zählpunkt von allen an das Stromnetz angeschlossenen Verbrauchern erhoben. Hinzu kommt ein Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten. Die Höhe dieser Abgaben wird jährlich neu bestimmt und durch die e-Control veröffentlicht.

NETZEBENE	PAUSCHALE	BEITRAG FÜR NETZENTGELTKOMPONENTE		
	in Euro / ZP / a	Leistung Euro/ kW/ a	Arbeit Cent/ kWh	Netzverluste Cent/ kWh
3	90.287,70	9,174	0,177	0,030
4	90.287,70	11,703	0,235	0,032
5	13.414,17	10,306	0,275	0,034
6	825,49	10,958	0,420	0,030
7	28,38	10,758	0,621	0,090
7 nicht gem. Leistung	28,38	7,716	1,085	0,090
7 unterbrechbar	28,38	0,000	0,676	0,090



1.3.2 Biomasseförderungsgesetz

Gem. §13 Abs. 2 des Tiroler Biomasseförderungsgesetzes

Durch die Biomasseförderung wird der Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil sichergestellt. Das geschieht im Interesse des klima- und Umweltschutzes sowie der Versorgungssicherheit.

NETZEBENE	BEITRAG FÜR NETZENTGELTKOMPONENTE		
	Leistung Euro/ kW	Arbeit Cent/ kWh	Netzverluste Cent/ kWh
3	0,1827	0,0023	0,0008
4	0,0719	0,0010	0,0003
5	0,0457	0,0011	0,0002
6	0,0411	0,0018	0,0001
7	0,0417	0,0023	0,0004
7 nicht gem. Leistung	0,0310	0,0040	0,0004
7 unterbrechbar	---	0,0035	0,0004

Mit der 28. Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 2020 werden die Werte unterjährig, zum **01. März 2020** wie folgt angepasst:

NETZEBENE	BEITRAG FÜR NETZENTGELTKOMPONENTE		
	Leistung Euro/ kW	Arbeit Cent/ kWh	Netzverluste Cent/ kWh
3	0,0411	0,0008	0,0001
4	0,0521	0,0011	0,0001
5	0,0459	0,0013	0,0001
6	0,0485	0,0019	0,0001
7	0,0502	0,0028	0,0003
7 nicht gem. Leistung	0,0353	0,0050	0,0003
7 unterbrechbar	---	0,0030	0,0003



1.3.3 KWK-Pauschale

Gem. KWK-Gesetz

Mit Hilfe der KWK-Pauschale werden die Mittel zur Förderung neuer oder erneuerter, hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen vereinnahmt. Die Höhe dieses Pauschalbetrags je Verbrauchszählpunkt am Stromnetz wird im KWK-Gesetz geregelt.

NETZEBENE	EURO / a
3	4.950,00
4	4.950,00
5	745,00
6	43,00
7	1,25

1.3.4 Elektrizitätsabgabe

Gem. Elektrizitätsabgabe - Gesetz

Die Elektrizitätsabgabe ist eine Steuer an das Finanzministerium, die auf verbrauchte und erzeugte elektrische Energie im Bundesgebiet erhoben wird. Die Höhe der Abgabe ist im Elektrizitätsabgabegesetz geregelt und beträgt aktuell 1,5 Cent/kWh.

1.4 Anmerkungen

Alle angeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20%. Die Tarifzeiten sind im Verteilnetz der Elektrizitätswerke Reutte AG wie folgt:

Winter:	1. Oktober bis 31. März	Hochtarif:	von 06:00 bis 22:00
Sommer:	1. April bis 30. September	Niedertarif:	von 22:00 bis 06:00

Definition der Netzebenen:

NETZEBENE	BEDEUTUNG
3	Hochspannung (110 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 35 kV und 110 kV)
4	Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung
5	Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 35 kV sowie Zwischenumspannungen)
6	Umspannung von Mittel- zu Niederspannung
7	Niederspannung (1 kV und darunter)



2. ENTGELTE FÜR MESSLEISTUNGEN IM NETZBEREICH TIROL

gültig ab 01.01.2020

Die Zähleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler sind Eigentum der Elektrizitätswerke Reutte AG. Über die in der SNE-VO geregelten Messentgelte wird der Aufwand für Errichtung, Betrieb, Eichung und Datenauslesung dieser Geräte eingehoben.

ART DER ZÄHLUNG	EURO/MONAT	EURO/JAHR
Standardlastprofil		
Wechselstromzählung	1,00	12,00
Drehstromzählung	2,40	28,80
Viertelstundenmaximumzählung - Direktmessung	5,15	61,80
Viertelstundenmaximumzählung - Wandlermessung Niederspannung	8,52	102,24
Registrierende Lastgangmessung		
Lastprofilzählung - Direktmessung (inkl. Mobilfunkmodem)	5,72	68,64
Lastprofilzählung - Wandlermessung Niederspannung (inkl. Mobilfunkmodem)	9,09	109,08
Lastprofilzählung - Wandlermessung Mittelspannung (inkl. Mobilfunkmodem)	51,39	616,68

ZUSATZLEISTUNGEN	EUR/MONAT	EUR/JAHR
Tarifsteuerung/Rundsteuerbefehl	1,00	12,00
Aufpreis Prepayment	1,60	19,20

Alle angeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20%.



3. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

gültig ab 01.01.2020

SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	EURO (NETTO)	EURO (BRUTTO)
Vom Netzkunden gewünschte oder verursachte Zwischenabrechnung zu einem vom Abrechnungsturnus abweichenden Termin, je Zählpunkt:		
bei Übermittlung des Zählerstandes durch den Netzkunden	5,00	6,00
bei Ablesung des Zählerstandes vor Ort durch den Netzbetreiber	15,00	18,00
Montage, Demontage oder Austausch von Mess-, Schalt- oder Steuereinrichtungen, je Anlassfall*		
Wechsel-/Dreh-/Blindstromzählung, Viertelstundenmaximumzählung, Prepaymentzählung, Tarifschaltung	20,00	24,00
Lastprofilzählung (direkt oder mit Wandler), Niederspannungswandler-Viertelstundenmaximumzählung	150,00	180,00
Abschaltung und Wiedereinschaltung		
Abschaltung des Netzzugangs vor Ort gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (Sperrung)	12,50	15,00
Wiederherstellung des Netzzugangs vor Ort gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010	12,50	15,00
Abschaltung oder Wiedereinschaltung vor Ort, durch Netzkunden gewünscht oder verursacht	30,00	36,00
Mahngebühren (umsatzsteuerbefreit)		
erste Mahnung	0,00	---
jede weitere Mahnung	1,50	---
letzte Mahnung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (vor Abschaltung des Netzzugangs)	5,00	---
Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers *		
vor Ort **	40,00	48,00
hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau der Messeinrichtung **	70,00	84,00
Berechnung des Verbrauchsanteils eines teilnehmenden Berechtigten an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (§ 16a EIWOG 2010)		
Je teilnehmendem Berechtigten oder Betreiber der Erzeugungsanlage:		
erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
laufende Berechnung des verbrauchten bzw. eingespeisten Stroms im Viertelstundenraster, je Monat	0,50	0,60
Je teilnehmendem Berechtigten oder Betreiber der Erzeugungsanlage, für den sich eine Änderung ergibt:		
jede Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms, je Anlassfall	20,00	24,00

Der Umstand, dass ein oder mehrere der oben genannten Zuschläge nicht oder nicht fristgerecht in Rechnung gestellt werden, bedeutet keinerlei Verzicht auf deren weitere Geltendmachung.

* zu Werkzeiten. Wird die Leistung auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von MO bis FR, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an SA, SO und gesetzlichen Feiertagen erbracht, wird das Zweifache des jeweiligen Entgelts verrechnet.

** Verrechnung nur, wenn kein Defekt vorliegt.



4. NETZANSCHLUSS

gültig ab 01.01.2020

Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber einmalig alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Stromnetz oder der Abänderung eines Stromnetzanschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

NETZZUTRITTSENTGELT	EURO (NETTO)	EURO (BRUTTO)
Erstellung von Anschlüssen an das Niederspannungsnetz (400V – Netzebene 7)		
<ul style="list-style-type: none"> Mit Erdkabel, bis zu einer Länge von 30 Meter vom Netzzutrittspunkt bis zur Übergabestelle, mit einem Hausanschlusskasten und einer Hausanschlusssicherung bis 50A. Tiefbau wird von EWR errichtet. 	€ 2.649,16	€ 3.179,00
<ul style="list-style-type: none"> Falls Tiefbau vom Kunden errichtet wird, gelten folgende Preise 	€ 1.550,00	€ 1.860,00
Bei Kabellängen über 30m		
<ul style="list-style-type: none"> Für Kabellängen über 30 Meter bis maximal 60 Meter, gelten folgende Preise je Meter 	€ 70,00	€ 84,00
<ul style="list-style-type: none"> Falls Tiefbau vom Kunden errichtet wird, gelten folgende Preise je Meter 	€ 25,00	€ 30,00
Gemeinsamer Netzanschluss Strom und Erdgas		
<ul style="list-style-type: none"> Für die gemeinsame Ausführung der Netzanschlüsse Strom und Erdgas, als Gutschrift in der Schlussrechnung für den Netzanschluss Strom 	€ 100,00	€ 120,00
NETZDIENSTLEISTUNG	EURO (NETTO)	EURO (BRUTTO)
Baustrom		
<ul style="list-style-type: none"> Anschluss Baustromverteiler an das Niederspannungsnetz (400 V) bis 50 A 	€ 400,00	€ 480,00
<ul style="list-style-type: none"> Anschluss Baustromverteiler an das Niederspannungsnetz (400 V) ab 50A 	€ 600,00	€ 720,00
<ul style="list-style-type: none"> Miete Baustromverteiler pro Monat 	€ 52,00	€ 62,40
Leerschlauch für Telekommunikation		
Für die Mitlegung eines beigestellten Datenschlauchs (Minitube, LWL 50) im Zuge der Erdkabelverlegung Hausanschluss Strom bis zum Hausanschlusskasten ohne Hauseinführung.		
<ul style="list-style-type: none"> Bis zu einer Länge von 30 Meter, pauschal 	€ 180,00	€ 216,00
<ul style="list-style-type: none"> Über 30 Meter, Preis je Meter 	€ 9,00	€ 10,80
Regiestundensatz Netzmonteur	EURO (NETTO)	EURO (BRUTTO)
Netzmonteur		
<ul style="list-style-type: none"> Regiestundensatz während der Normalarbeitszeit Mo – Fr, 8:00 – 17:00 	€ 63,00	€ 75,60

Alle genannten Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 20%.

Für Netzanschlüsse, die nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen, erhalten Sie ein Netzzutrittsangebot bzw. werden nach Aufwand verrechnet.

